

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 10 / Fachbereich 10 - Rats- und Bürgerservice

Sitzungsvorlage

Datum: 22.11.2007

Drucksache Nr.: **07/0470**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	12.12.2007	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Artikelsatzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin auf Grund des GO-Reformgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende Artikelsatzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin:

„Aufgrund der §§ 4 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

§ 7 a wird ersatzlos gestrichen.

§ 8

Neue Überschrift: Rats- und Ausschussmitglieder

Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles nach Maßgabe des § 45 GO NRW.

- (2) Der Regelstundensatz wird auf 5,50 € festgesetzt. Der Verdienstausfallersatz darf den Betrag von 16,00 EUR je Stunde nicht überschreiten.

§ 11 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen, der bisherige § 11 Abs. 6 wird zu § 11 Abs. 5.

In **§ 12 Abs. 2** wird folgender Satz angefügt:

Sie tragen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“.

§ 12 Abs. 4 werden folgende Sätze hinter Satz 1 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird gestrichen:

Das Siegel darf nur für die Ausstellung von Lebensbescheinigungen im Sinne des Abs. 3 verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung des Dienstsiegels ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zulässig.

§ 14 Abs. 1, Buchstaben a) bis e) werden ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Buchstaben f) bis l) werden zu Buchstaben a) bis g). Der 2. Halbsatz des neuen Buchstaben d) erhält folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann zu Buchstaben b), c) und d) die Zuständigkeit durch Dienstanweisung übertragen.

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Über die Teilnahme weiterer Bediensteter der Verwaltung an Rats- oder Ausschusssitzungen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.

§ 17 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 19 erhält folgende Fassung:

Soweit die Unterzeichnung der Bekanntmachung nicht gesetzlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihre(n)/seine(n) allgemeinen Vertreterin/Vertreter vorgesehen ist, erfolgt sie durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die/den von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmte/n Bediensteten.

Artikel 2

1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin

§ 8 wird wie folgt gefasst:

Überschrift: Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe ohne Fraktionsstatus zusammenschließen
- (2) Jedes Rats- oder Gruppenmitglied kann nur einer Fraktion oder einer Gruppe angehören. Die Fraktionen / Gruppen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion /Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion oder einer Gruppe, deren Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, ihrer Mitglieder und Hospitanten/Hospitantinnen sind dem Bürgermeister /der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen. Unterhält die Fraktion oder die Gruppe eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion oder einer Gruppe, der Wechsel im Vorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von der Fraktion oder der Gruppe schriftlich anzuzeigen.

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Neinstimmen gelten als gültige Stimmen.

§ 34 Abs. 4 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

Sachkundige Bürger/Bürgerinnen anderer Ausschüsse dürfen an den nicht öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, teilnehmen, wenn deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Begründung

Auf Grund des GO-Reformgesetzes vom 09.10.2007, GV NRW S. 379, ist eine Anpassung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin erforderlich.

Aus den nachfolgenden Synopsen ist der jeweilige Änderungsbedarf einschließlich Begründung ersichtlich.

Synopse Hauptsatzung

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>§ 1 <u>Stadtgebiet</u></p> <p>(1) Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von ca. 34 qkm.</p> <p>(2) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke aufgeteilt:</p> <p>Sankt Augustin-Ort Sankt Augustin-Birlinghoven Sankt Augustin-Buisdorf Sankt Augustin-Hangelar Sankt Augustin-Meindorf Sankt Augustin-Menden Sankt Augustin-Mülldorf Sankt Augustin-Niederpleis.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind.</p> <p>§ 2 <u>Wappen, Siegel und Flaggen</u></p> <p>(1) Die Stadt führt ein Wappen, ein Siegel und eine Flagge.</p> <p>(2) Das Stadtwappen zeigt im Schildhaupt in Silber (Weiß) einen schreitenden, doppeltgeschwänzten, blau bewehrten, blau bezungten und blau gekrönten roten Löwen; darunter ein von blau nach silber (weiß) 16-fach geschachtes Feld.</p> <p>(3) Das Siegel zeigt das Wappenbild und führt die Umschrift "Stadt Sankt Augustin".</p> <p>(4) Die Flagge hat die Farben Blauweiß und enthält im oberen Teil das Wappenbild.</p>	

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>§ 3 <u>Gleichstellung von Frau und Mann</u></p> <p>Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte, die bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mitwirkt, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.</p> <p>§ 4 <u>Geschäftsordnung</u></p> <p>(1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.</p> <p>(2) Die Geschäftsordnung wird vom Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Stimmen erlassen, geändert und aufgehoben.</p> <p>§ 5 <u>Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner</u></p> <p>(1) Der Rat hat die Einwohnerinnen/Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine</p>	

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.</p> <p>(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen/Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen/Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von den Fraktionen zu bestimmenden Ratsmitgliedern, deren Zahl vom Rat festgelegt wird, und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(4) Daneben wird die Öffentlichkeit, insbesondere die Presse, regelmäßig auf Pressekonferenzen über allgemein interessierende Fragen informiert. Die Presse wird zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse eingeladen.</p> <p>(5) Das Recht und die Pflicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, im Rahmen ihrer/seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleibt unberührt.</p>	

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>§ 6 <u>Anregungen und Beschwerden</u></p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.</p> <p>(2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.</p> <p>(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist von dem Sitzungstermin des Haupt- und Finanzausschusses und ggf. von den weiteren Terminen in Kenntnis zu setzen. Außerdem ist sie/er über die Stellungnahme zu ihrem/seinem Antrag von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.</p> <p>§ 7 <u>Ausländerbeirat</u></p> <p>(1) Der Ausländerbeirat besteht aus 15 Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.</p> <p>(3) Anregungen und Stellungnahmen des Ausländerbeirates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.</p> <p>§ 7a <u>Personalangelegenheiten</u></p> <p>Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über</p> <p>(1) a) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes ab der</p>	<p>ersatzlos streichen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen ist jetzt in § 73 Abs. 3 GO NRW geregelt. § 73 Abs. 3 GO NRW gibt dem Rat die</p> </div>

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>Besoldungsgruppe A 11 BBesG (für den höheren Dienst ist der Rat zuständig);</p> <p>b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten in den Entgeltgruppen 10 bis 12 TvöD (ab Entgeltgruppen 13 ist der Rat zuständig);</p> <p>c) alle Angelegenheiten, die nach dem Umzugskosten- und Reisekostenrecht dem Rat der Stadt Sankt Augustin als oberste Dienstbehörde vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der Bürgermeister berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig über die ansonsten von ihm vorgenommenen Beförderungen und Höhergruppierungen.</p>	<p><u>Möglichkeit</u> für Bedienstete in Führungsfunktionen eine Beteiligung des Rates oder Haupt- und Finanzausschusses vorzusehen. Dies ist nicht zwingend.</p> <p>Macht der Rat hiervon nicht Gebrauch, liegt die Entscheidungskompetenz beim Bürgermeister. (siehe auch Änderungsvorschlag zu § 14)</p>
<p>§ 8 <u>Ratsmitglieder</u></p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".</p> <p>(2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, die monatlich im Voraus unabhängig von der Anzahl der Sitzungen gewährt wird. Bleibt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate ununterbrochen den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse fern, so erhält es ab dem siebten Monat nur noch 1/3 der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn ein Ratsmitglied länger als ein Jahr den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse fernbleibt, für die über ein Jahr hinausgehende Zeit.</p>	<p><u>Rats- und Ausschussmitglieder</u></p>

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>(3) Ausschussmitglieder, die dem Rat nicht angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede Sitzung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, ist auf 24 Sitzungen jährlich beschränkt.</p> <p>(4) Rats- und Ausschussmitgliedern werden auf Antrag die Fahrtkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (LRKG) erstattet, die ihnen durch die Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen. Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten ferner bei Dienstreisen Reisekosten nach dem LRKG in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(5) Die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter erhalten gemäß §§ 45, 46 GO NW neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>(6) Die im Rat vertretenen Fraktionen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine Zuwendung, deren Höhe vom Rat zu beschließen ist. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten ist.</p>	<p>Ersatzlos streichen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Anpassung zur Klarstellung. Die Vorschrift beinhaltet auch Regelungen für Ausschussmitglieder.</p> <p>§ 56 Abs. 3 GO NRW stellt bereits klar, dass die Gemeinde (der Rat) über die Höhe der Geschäftsbedürfnisse entscheidet. Ferner beinhaltet die Neufassung auch Regelungen für die Aufwendungen von Gruppen und einzelnen Ratsmitgliedern. Einer Regelung in der Hauptsatzung bedarf es nicht.</p> </div>

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>§ 9 <u>Ersatz des Verdienstaufalles</u></p> <p>(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz; es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 5,50 EUR festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis (Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers) ersetzt.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine</p>	<p>(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles nach Maßgabe des § 45 GO NRW.</p> <p>(2) Der Regelstundensatz wird auf 5,50 € festgesetzt. Der Verdienstaufallersatz darf den Betrag von 16,00 EUR je Stunde nicht überschreiten.</p> <div data-bbox="810 725 1401 1272" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Die bisherige Formulierung besteht teilweise aus der wörtlichen Wiedergabe des Gesetzestextes. § 45 GO NRW enthält bereits umfassende Regelungen zur Entschädigung. Es werden daher nur noch der nach § 45 Abs. 2 GO NRW zwingend in der Hauptsatzung zu regelnde Regelstundensatz und Höchstbetrag für Verdienstaufall aufgeführt. Seit Beginn dieser Ratsperiode (2004) wurde tatsächlich nur von Mitgliedern des Ausländerbeirats Verdienstaufall geltend gemacht. Dies gilt auch für davor liegende Zeiten.</p> </div>

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 16,00 EUR je Stunde überschreiten.</p> <p>f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>§ 10 <u>Dringlichkeitsentscheidungen</u></p> <p>Trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NW, so soll das Ratsmitglied nicht ihrer/seiner Partei angehören.</p> <p>§ 11 <u>Art und Wahl der Ausschüsse</u></p> <p>(1) Der Rat beschließt eine Zuständigkeitsordnung, in der die Bildung und Zuständigkeit von Ausschüssen geregelt ist. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.</p> <p>(2) Bei Vorliegen eines Bedürfnisses kann der Rat die Bildung weiterer, nicht ständiger Ausschüsse beschließen. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. Diese Ausschüsse bestehen für die Dauer ihres Auftrages.</p>	

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>(3) Zur Vertretung der Ausschussmitglieder wählen die Ratsmitglieder für jeden Ausschuss Gruppen von Vertretern, die in einer festgelegten Reihenfolge die verhinderten Ausschussmitglieder in den Ausschüssen zu vertreten haben. Für den Jugendhilfeausschuss sind entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen persönliche Vertreter zu wählen.</p> <p>(4) Jeder Ausschuss berät über die Angelegenheiten, die in seinen Fachbereich fallen. Zur Entscheidung ist er nur in den durch Gesetz, diese Satzung oder Beschluss des Rates festgelegten Fällen berufen. Er kann seine Zuständigkeit generell oder in Einzelfällen auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.</p> <p>(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.</p> <p>(6) Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so ist ein federführender Ausschuss zu bestimmen, der erst nach Abschluss der Beratungen in den mitbeteiligten Ausschüssen beschließen kann. Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, sofern dieser Beteiligter ist, der Rat. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Finanzausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.</p>	<p>Ersatzlos streichen</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Das Akteneinsichtsrecht der Ausschussvorsitzenden richtet sich jetzt ausschließlich nach § 55 Abs. 2 GO NRW. Einer Regelung in der Hauptsatzung bedarf es daher nicht.</p> </div>

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>§ 12 <u>Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher</u></p> <p>(1) Für jeden Stadtbezirk wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.</p> <p>(2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher nimmt die Belange ihres/seines Stadtbezirkes gegenüber dem Rat wahr.</p> <p>(3) Der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher wird für ihren/seinen Stadtbezirk als laufendes Geschäft der Verwaltung die Ausstellung von Lebensbescheinigungen in Versicherungsangelegenheiten übertragen. Ihr/ihm obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:</p> <p>a) Anregungen aller Art an den Rat oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,</p> <p>b) Pflege des örtlichen Gemeinschaftslebens und des örtlichen Brauchtums im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,</p> <p>c) Teilnahme an den Ehrungen bei Alters- und Ehejubiläen.</p> <p>(4) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten zu ernennen und berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Unter der Bezeichnung "Ortsvorsteherin"/"Ortsvorsteher" darf sie/er nur mit</p>	<p>(2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher nimmt die Belange ihres/seines Stadtbezirkes gegenüber dem Rat wahr. Sie tragen die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister“</p> <p>(4) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten zu ernennen und berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Das Siegel darf nur für die Ausstellung von Lebensbescheinigungen im</p>

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Schriftverkehr führen.</p> <p>(5) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat das Recht für die Belange ihres/seines Stadtbezirks in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse gehört zu werden. Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten - ggf. neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied - eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	<p>Sinne des Abs. 3 verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung des Dienstsiegels ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zulässig.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Der Rat kann beschließen, dass die OV die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“ führen (§ 39 Abs. 3 GO NRW)</p> <p>Zusätzliche Klarstellung zum Umfang der Siegelnutzung.</p> <p>Der Sinn einer „Kopfbogenregelung“ ist nicht erkennbar.</p> </div>
<p>§ 13 <u>Bürgermeisterin/Bürgermeister</u></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet und verteilt die Verwaltungsgeschäfte.</p> <p>(2) Sie/er entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung, wobei sie/er die Entscheidung, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, nach pflichtgemäßem Ermessen trifft.</p> <p>(3) Der Rat wählt drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertreterinnen/Stellvertreter wählen. Sie vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.</p> <p>(4) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>	

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>(5) Bei feierlichen Anlässen trägt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Amtskette.</p>	
<p>§ 14 <u>Spezielle Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</u></p>	
<p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über:</p>	
<p>a) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 – 9 TVöD;</p>	Ersatzlos streichen
<p>b) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten des mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 10 BBesG;</p>	Ersatzlos streichen
<p>c) die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden, Praktikantinnen/ Praktikanten und Beamtinnen-wärterinnen/ Beamtenanwärtern des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes;</p>	Ersatzlos streichen
<p>d) die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamtinnen/Beamten nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften;</p>	Ersatzlos streichen
<p>e) die Versagung von Nebentätigkeiten der Beschäftigten einschließlich der Anbringung von Auflagen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften;</p>	Ersatzlos streichen
<p>f) die Bestellung von Einwohnerinnen/Einwohnern und Bürgerinnen/Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und darüber, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 Abs. 1 GO vorliegt;</p>	<p>a) die Bestellung von Einwohnerinnen/Einwohnern und Bürgerinnen/Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und darüber, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 29 Abs. 1 GO vorliegt;</p>
<p>g) die einmalige Stundung von Geld-</p>	<p>b) die einmalige Stundung von Geld-</p>

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>forderungen in unbeschränkter Höhe bis zu 3 Monaten; im Übrigen die Stundung von Geldforderungen bis zu 25.000,00 EUR;</p> <p>h) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 15.000,00 EUR;</p> <p>i) den Erlass von Geldforderungen im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu 10.000,00 EUR; Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann zu Buchstaben g), h) und i) die Zuständigkeit durch Dienstanweisung übertragen.</p> <p>j) die Vornahme von Rechtsgeschäften, soweit dies nicht durch diese Satzung dem Rat oder einem seiner Ausschüsse zugeordnet ist;</p> <p>k) Widersprüche gegen Verwaltungsakte, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist;</p> <p>l) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Viehseuchenverordnungen nach Maßgabe der Delegation.</p>	<p>forderungen in unbeschränkter Höhe bis zu 3 Monaten; im Übrigen die Stundung von Geldforderungen bis zu 25.000,00 EUR;</p> <p>c) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu 15.000,00 EUR;</p> <p>d) den Erlass von Geldforderungen im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu 10.000,00 EUR; Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann zu Buchstaben b), c) und d) die Zuständigkeit durch Dienstanweisung übertragen.</p> <p>e) die Vornahme von Rechtsgeschäften, soweit dies nicht durch diese Satzung dem Rat oder einem seiner Ausschüsse zugeordnet ist;</p> <p>f) Widersprüche gegen Verwaltungsakte, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist;</p> <p>g) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Viehseuchenverordnungen nach Maßgabe der Delegation.</p>
<p>(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihre/seine allgemeine Vertreterin/ihren/seinen allgemeinen Vertreter.</p>	<p>Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen ist jetzt in § 73 Abs. 3 GO NRW geregelt (siehe auch oben, § 7 a).</p>
<p>(3) Die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar unterstehen, werden gemäß § 25 a Abs. 1 LBG auf Probe übertragen.</p>	

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>Die regelmäßige Probezeit beträgt 2 Jahre. Die Vorschriften des § 25 a LBG gelten entsprechend.</p> <p>§ 15 <u>Beigeordnete</u></p> <p>(1) Der Rat wählt drei hauptamtliche Beigeordnete, und zwar zwei für den nichttechnischen und eine/einen für den technischen Dienst.</p> <p>(2) Die Beigeordneten vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.</p> <p>(3) Die Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in folgender Reihenfolge berufen: Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter, Beigeordnete/Beigeordneter, Technische Beigeordnete/Technischer Beigeordneter.</p>	<p>(1) Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete.</p> <p>(3) Die Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in folgender Reihenfolge berufen: Erste Beigeordnete / Erster Beigeordneter Beigeordnete / Beigeordneter</p>
<p>§ 16 <u>Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse</u></p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet,</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Änderung bereits gemäß Ratsbeschluss vom 19.09.07 erfolgt.</p> </div>

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>an dessen Sitzungen teilzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Über die Teilnahme weiterer Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten der Verwaltung an Rats- oder Ausschusssitzungen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.</p>	<p>(3) Über die Teilnahme weiterer Bediensteter der Verwaltung an Rats- oder Ausschusssitzungen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.</p>
	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Redaktionelle Anpassung</div>
<p>§ 17 <u>Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Beamtinnen/Beamten</u></p>	
<p>(1) Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Beamtinnen/Beamten bedürfen der Genehmigung des Rates.</p>	<p>(1) Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.</p>
	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Redaktionelle Anpassung</div>
<p>(2) Hiervon ausgenommen sind:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Verträge aufgrund feststehender Tarife;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, diese Vergabe wird dem Rat bekannt gegeben.</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Verträge, die im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.</p>	
<p>(3) Leitende Beamtinnen/Beamte im Sinne des Absatzes 1 sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten.</p>	<p>Ersatzlos streichen (siehe neue Formulierung des. Abs. 1)</p>

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>§ 18 <u>Öffentliche Bekanntmachungen</u></p> <p>(1) Das Verfahren und die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Sankt Augustin, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, richten sich nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Die Vollziehung dieser Bekanntmachung erfolgt durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses, Markt 1, 53757 Sankt Augustin. Auf diesen Aushang ist durch das Extra-Blatt (VwP-Verlag) hinzuweisen.</p> <p>(3) In den Fällen des § 4 (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Sankt Augustin an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, ausgehangen.</p>	
<p>§ 19 <u>Unterzeichnung der Bekanntmachungen</u></p> <p>Soweit die Unterzeichnung der Bekanntmachung nicht gesetzlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter vorgesehen ist, erfolgt sie durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die/den von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmte/n Beamtin/Beamten und Beschäftigte/n.</p>	<p>Soweit die Unterzeichnung der Bekanntmachung nicht gesetzlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder ihre(n)/seine(n) allgemeinen Vertreterin/Vertreter vorgesehen ist, erfolgt sie durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die/den von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmte/n Bediensteten.</p>
	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>§ 20 <u>Schlussbestimmungen</u></p> <p>(1) Die Bekanntmachung der Hauptsatzung erfolgt nach den Vorschriften dieser Hauptsatzung.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.</p>	

Synopse Geschäftsordnung

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>§ 8:</p> <p>Überschrift: Fraktionen</p> <p>Abs. 1: Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammen schließen.</p> <p>Abs. 2: Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Die Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>Abs. 3: Die Bildung einer Fraktion, deren Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, ihrer Mitglieder und Hospitanten/Hospitantinnen sind dem Bürgermeister /der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>Abs. 4: Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von der Fraktion schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Überschrift: Fraktionen und Gruppen</p> <p>Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe ohne Fraktionsstatus zusammenschließen</p> <p>Jedes Rats- oder Gruppenmitglied kann nur einer Fraktion oder einer Gruppe angehören. Die Fraktionen / Gruppen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion /Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen.</p> <p>Die Bildung einer Fraktion oder einer Gruppe, deren Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, ihrer Mitglieder und Hospitanten/Hospitantinnen sind dem Bürgermeister /der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen. Unterhält die Fraktion oder die Gruppe eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>Die Auflösung einer Fraktion oder einer Gruppe, der Wechsel im Vorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von der Fraktion oder der Gruppe schriftlich anzuzeigen.</p>
<p><i>Auf die Wiederholung von Gesetzestext wurde verzichtet.</i></p>	
<p><i>Anpassung an den geänderten Gesetzestext. Neben Fraktionen ist in der GO jetzt auch der Begriff der „Gruppe ohne Fraktionsstatuts“ aufgenommen.</i></p>	

Bisheriger Wortlaut	Neue Fassung
<p>§ 23: Wahlen und Wahlverfahren</p> <p>Abs. 2: Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig.</p>	<p>Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Neinstimmen gelten als gültige Stimmen.</p>
<p><i>Anpassung an den Gesetzestext. § 50 Abs. 2 GO stellt ausdrücklich klar, dass Neinstimmen als gültige Stimmen zählen..</i></p>	
<p>§ 34: Ausschüsse</p> <p>Abs. 4: Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der Ausschusssitzung zu laden, auch wenn sie nicht Ausschussmitglied sind. Sie können sich an der Beratung über den Antrag beteiligen (§ 58 Abs. 1 GO NW). Im Übrigen haben alle Ratsmitglieder das Recht, als Zuhörer/Zuhörerinnen an den Sitzungen auch der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie nicht angehören (§ 58 Abs. 1 GO NW). Vertreter/Vertreterinnen von Ausschussmitgliedern (§ 11 Abs. 3 der Hauptsatzung) sind nur dann zur Teilnahme an der Beratung befugt, wenn der Vertretungsfall vorliegt. Der Eintritt des Vertretungsfalls ist dem/der Ausschussvorsitzenden anzuzeigen, der/die dies feststellt und in der Niederschrift vermerken lässt. Als Zuhörer/Zuhörerinnen können sie an der nicht öffentlichen Ausschusssitzung in jedem Fall teilnehmen. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen anderer Ausschüsse dürfen an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer/Zuhörerinnen teil-</p>	<p>....</p> <p>Sachkundige Bürger/Bürgerinnen anderer Ausschüsse dürfen an den nicht öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen</p>

nehmen.	sie nicht angehören, teilnehmen, wenn deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
---------	---

Anpassung an den Gesetzestext (§ 58 Abs 1 GO NRW).

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.